

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. FA FB / 13.10.2022 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i>
Thema:	Ausweis von erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21
Unterlage:	10_03_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
10_03	10_03_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_CN	Cover Note
10_03a	10_03a_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Standardentwurf	Entwurf einer Änderung an DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i> – Unterlage nicht öffentlich
10_03b	10_03b_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Standardentwurf_markup	Standardentwurf mit gesonderter Änderungsmarkierung der im Vergleich zur 9. Sitzung des FA FB im September 2022 vorgenommenen Änderungen – Unterlage nicht öffentlich
10_03c	10_03c_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Konsultationsfragen	Entwurf von Konsultationsfragen – Unterlage nicht öffentlich
10_03d	10_03d_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Cash Pooling	Ausweis von Zahlungsströmen aus <i>Cash Pooling</i> in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21
10_03e	10_03e_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Unternehmenserwerbe	Ein- bzw. Auszahlungen aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen

Stand der Informationen: 07.10.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Den Mitgliedern des FA FB wird zur Diskussion ein überarbeiteter Entwurf einer Änderung an DRS 21 *Kapitalflussrechnung* vorgelegt (vgl. Unterlage **10_03a**).
- 3 Die Ausgangsbasis für den überarbeiteten Entwurf sind die Anmerkungen des FA FB zu dem zur 9. Sitzung des FA FB am 13. September 2022 vorgelegten Entwurf. Der Entwurf (nebst Begründung) wurde entsprechend den Anmerkungen des FA FB überarbeitet.
- 4 Die Unterlage **10_03b** zeigt die im Vergleich zur vorherigen Sitzung des FA FB vorgenommenen Änderungen am Standardentwurf auf.
- 5 Die Unterlage **10_03c** enthält mögliche Fragen, die während des Konsultationsprozesses an die interessierte Öffentlichkeit gestellt werden könnten. Zusätzlich zu den gestellten Fragen könnten die folgenden Themenbereiche in die Fragen aufgenommen werden:
 - Ausweis von Zahlungsströmen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers,
 - Notwendigkeit branchenspezifischer Regelungen für die Darstellung von Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen und
 - Ausweis von Ein- und Auszahlungen aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen im Hinblick auf die übernommenen (bzw. veräußerten) liquiden Mittel des Tochterunternehmens.
- 6 Die Unterlage **10_03d** fasst die bisherigen Erörterungen des HGB-FA sowie des FA FB zu dem Thema *Cash Pooling* zusammen und zeigt Vorschläge zur künftigen Regelung des Ausweises von Ein- und Auszahlungen aus der Veränderung von *Cash Pool*-Forderungen, die nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnen sind, auf. Der FA FB wird um Meinungsäußerung gebeten, in welchem Tätigkeitsbereich Zahlungsströme aus *Cash Pooling* in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 ausgewiesen werden sollten.
- 7 Die Unterlage **10_03e** fasst die bisherigen Erörterungen des FA FB zum Ausweis von Zahlungsströmen aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen zusammen und zeigt Vorschläge für eine ergänzende Klarstellung der Regelungen in DRS 21 auf. Der FA FB wird um Meinungsäußerung gebeten, ob und wenn ja, zu welchen Fragestellungen ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen in DRS 21 werden sollten.
- 8 Ziel der Sitzung ist die Diskussion und Abstimmung des vorgelegten überarbeiteten Entwurfs einer Änderung an DRS 21 (inkl. der vorgeschlagenen Konsultationsfragen).

3 Fragen an den FA FB

9 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den Fachausschuss:

Unterlage 10_03a – Standardentwurf:

- Welche Anmerkungen oder Änderungswünsche hat der FA FB zu einzelnen Textziffern des vorgeschlagenen Entwurfs einer Änderung an DRS 21 (vgl. Unterlage **10_03a**)?

Unterlage 10_03c – Konsultationsfragen:

- Welche Anmerkungen oder Änderungswünsche hat der FA FB zu den vorgeschlagenen Konsultationsfragen (vgl. Unterlage **10_03c**)?

Unterlage 10_03d – Cash Pooling:

- In welchem Tätigkeitsbereich der Kapitalflussrechnung sollten zahlungswirksame Veränderungen von *Cash Pool*-Forderungen ausgewiesen werden, sofern die *Cash Pool*-Forderungen nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Finanzmittelfonds erfüllen?
- Hat der FA FB Anmerkungen oder Änderungswünsche zu den vorgeschlagenen Textziffern in Bezug auf das *Cash Pooling* (vgl. Tz. 9, 33a, 49b sowie B42-B43 in der Unterlage 10_03a)?

Unterlage 10_03e – Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises:

- Stimmt der FA FB der vorgeschlagenen Ergänzung in Tz. 43 von DRS 21 zu, dass sich die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises als „*Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*“ ergeben? Sollte hierzu eine zusätzliche Erläuterung in die Begründung zu DRS 21 aufgenommen werden?
- Sollten zur Klarstellung weitere Erläuterungen in DRS 21 aufgenommen werden, im Hinblick auf den Ausweis der im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, sofern:
 - der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises und der der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung in unterschiedlichen Berichtsperioden erfolgen
 - der Kaufpreis nicht in Finanzmitteln (sondern bspw. gegen Ausgabe von Anteilen) erfolgt?